

## Ergebnisprotokoll

der **106. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWFW
vom 6. Mai 2015

## **TO-Punkt 1: Bundesinnung der Gärtner und Floristen**

## **Beschluss:**

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2015 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **1,65 %** mit Wirksamkeit **1. März 2015** festgestellt.

- Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. März 2015 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils "Lohn" ein Abminderungsfaktor von 0,89. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um 1,47 % festgestellt.
- Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "**Lohn**" um **1,62** % festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten. Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

\_\_\_\_\_

## **TO-Punkt 2: Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe**

## **Beschluss:**

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2015 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für Steinarbeiter – Steinmetze + Kunststeinerzeuger, Steinarbeiter – Bauhilfsgewerbe, Pflasterer, Zimmermeister, Bodenleger (Estrichhersteller, Fußbodenleger und Bodenleger), Brunnenmeister, Bauhilfsgewerbe (Gerüstverleiher, Stuckateure und Trockenausbau, Betonwaren- und Kunststeinerzeuger, Asphaltierer, Bauwerksabdichter, Wärme-, Kälte- und Schal-

lisolation, Terrazomacher), Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker – für Hafner, Platten- und Fliesenleger, Dachdecker und Maler (Anstrich auf Mauerwerk und Anstreicher), für Tapezierer, Glaser, Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker – für Keramiker mit Wirksamkeit **01. Mai 2015** nachstehendes festgestellt:

				ج ڐ	ج <u>ڐ</u>
	Geltungsbereich	ap	unabgemindert	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,89	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,98
Steinarbeiter - Steinmetze + Kunststeinerzeuger	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,63	1,45	1,60
Steinarbeiter - Bauhilfsge- werbe	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,73	1,54	1,70
Pflasterer	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,63	1,45	1,60
Zimmermeister	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,63	1,45	1,60
Bodenleger (Estrichhersteller, Fußbodenleger und Bodenle- ger)	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,73	1,54	1,70
Bauhilfsgewerbe (Gerüstverleiher, Stuckateure und Trockenausbau, Betonwarenund Kunststeinerzeuger, Asphaltierer, Bauwerksabdichter und Wärme-, Kälte- und Schallisolation, Terrazzomacher)	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,63	1,45	1,60
Brunnenmeister	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,63	1,45	1,60
Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker - für <b>Kerami-</b> <b>ker</b>	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,81	1,61	1,77
Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker - für <b>Hafner</b>	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,63	1,45	1,60
Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker - für <b>Platten-</b> <b>und Fliesenleger</b>	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,63	1,45	1,60
Tapezierer	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,81	1,61	1,77
Glaser	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,81	1,61	1,77
Dachdecker	alle Bundes- länder	01.Mai.15	1,63	1,45	1,60
Maler (Anstrich auf Mauer- werk und Anstreicher)			1,73	1,54	1,70

### Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs TO-Punkt 3:

#### Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen

Auftraggebern) eine Kostenerhöhung für Lastkraftwagen von unabge-

mindert 2,25 % mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 festgestellt.

-----

#### Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie TO-Punkt 4:

1) Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2015 betreffend Personalkostenanteile

## **Beschluss:**

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2015 betreffend Personalkostenanteile mit dem Faktor 2,15 mit Wirksamkeit 1. Mai 2015 festgestellt.

Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

Bei einem Personalkostenanteil	<u>Erhöhungssatz</u>
<u>in %</u>	<u>in %</u>
über 10 - 15	0,27
über 15 - 20	0,38
über 20 - 25	0,48
über 25 - 30	0,59
über 30 - 35	0,70
über 35 - 40	0,81
über 40 - 45	0,91

Berücksichtigung der zum 1. Mai 2015 eingetretenen 2) Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

## **Beschluss:**

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2015 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von 2,15 % mit Wirksamkeit 1. Mai 2015 festgestellt.

Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2015 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils "Lohn" ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "**Lohn**" um **1,91** % festgestellt.

Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um 2,11 % festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten. Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

## 3) <u>Erhöhung der Montageverrechnungssätze</u>

# Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Erhöhung der Montageverrechnungssätze von 2,15 % mit Wirksamkeit 1. Mai 2015 festgestellt.

4) <u>Verlängerung der geänderten Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel</u> für den Telekommunikationsbereich

## **Beschluss:**

Die Unabhängige Schiedskommission hat die geänderte Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich mit **1. Mai 2015 für die Dauer eines Jahres** als geeignet erachtet. Die sich daraus ergebenden Werte werden von der Kommission anerkannt.

-----

## **TO-Punkt 5:** Fachverband der Holzindustrie Österreichs

## Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2015 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **1,63** % mit Wirksamkeit **1. Mai 2015** festgestellt.

 Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2015 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils "Lohn" ein Abminderungsfaktor von 0,89. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um 1,45 % festgestellt. 2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils "**Lohn**" um **1,60** % festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten. Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Wien, am 06.05.2015 Für den Bundesminister: Mag.iur. Gerlinde Weilinger

IK ÖSTED	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	
ANBLIK OSTERARE	Datum/Zeit	2015-05-07T07:15:27+02:00	
BUNDESMINISTERIUM FÜR	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG	Serien-Nr.	1184203	
UND WIRTSCHAFT  AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/. Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	
Signaturwert	Ogs3KLwG9otDZX8/8Plq+vPOwdFrrOWK2OdDhVLkxaJNZRyAr0DRwbSjEmeLb6F2aWehx14Vv2EQdyrNjt6eiuaj axFhVU5rDlohRwqJi3uk5D2DQwCD7SRM5LEISfypjhWTtBK+HVVeEp1kb6ijUsSBP71nMKxmaRSV+zh0Wb2KTArd3 7LWdyCLwMUUSD3UOSBBJHrLkgB3sdY306rtUOoLky860u2qwWMApAwEF2vXPHZTESY08RMk+Fzc1iHCPPT9iLl+A hzl5JWfBi+HwFBtEy3N4ozIRoOlQiHsr3cOTU0MPx4B34bKq/oXfLpFwYx14zft+olXZFIeUtvz/RQ==		